

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2  
zu BK 239/87-B

Wien, 1987 10 22

Beiliegend 25 Ausfertigungen der Bitte um:  
gen zur 44. Novelle zum ASVG.

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache

Betreff	GESETZENTWURF
ZL	92 GE 9
Verteilt	30. Okt. 1987 Klett

ohne Begleitschreiben an

Datum: 27. OKT. 1987

30. Okt. 1987 Klett

Zur freundlichen Information

In Sinne des Tel. Gesprächs vom .....

In Beantwortung des Schreibens vom .....

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner Ring 3  
1017 WIEN

*Dr. Hoyer*

Mit besten Empfehlungen  
*Dr. Hoyer*  
Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz



# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

neue Telefonnummer: 51552/DW 280

BK 239/2/87-B

Wien, 1987 10 22

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 WIEN

Gegenstand: 44. Novelle zum ASVG. - Begutachtungsverfahren  
 hinsichtlich ergänzender Änderungsvorschläge

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 5. Oktober 1987,  
 Zl. 20.1044/11-1/1987, biehrt sich das Sekretariat der Österreichischen  
 Bischofskonferenz, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 91 Abs.2 Zif.6: In dieser Bestimmung ist vorgesehen,  
 daß eine Pension nach Dienst- oder Pensionsordnungen öffentlich-  
 rechtlicher Körperschaften, welche nicht vom Bund, einem Bundes-  
 land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden,  
 als Eigenpension im Sinne der §§ 91 - 95 des Entwurfes anzusehen  
 ist. In den Erläuterungen ist nicht näher ausgeführt, welche Pensionen  
 unter dieser Bestimmung verstanden werden.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung würden auch Pensionen, welche  
 von anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ausgezahlt  
 werden, als Eigenpension angesehen werden. Treffen also solche,  
 von einer anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ausge-  
 zahlten Pensionen mit einer Pension nach dem ASVG. zusammen, würde  
 nach den Bestimmungen §§ 92 - 95 des Entwurfes bezüglich der ASVG.  
 Pension Ruhen eintreten.

Dies betrifft sowohl die Priester der Katholischen Kirche,  
 welche neben ihrem Versorgungsanspruch gegen die Diözese (Welt-  
 priester), aber auch die Ordenangehörigen, welche einen Versorgungs-  
 anspruch gegenüber dem Orden oder der Kongregation haben, wenn  
 diese aus einem privatrechtlichen Dienstverhältnis einen Anspruch  
 auf eine Pension nach dem ASVG. haben.

Dabei ist allerdings zu bedenken, daß hiemit ein Personenkreis, welcher bezüglich der Leistungen, die von der kirchlichen Rechtsperson im Pensionsfall erbracht werden, vollkommen beitragsfrei ist (§ 5 Zif. 7 ASVG.) für das Ruhen von ASVG.-Pensionen in dieses einbezogen würde.

Weiters ist zu bedenken, daß die Katholische Kirche für die Versorgung dieses Personenkreises keinerlei öffentliche Mittel erhält und alle Pensionslasten aus eigenen Mitteln zu tragen hat. In den Klerusbesoldungsordnungen sind auch für jenen Personenkreis, welcher auch durch andere Einkünfte, z.B. eine ASVG.-Pension, teilversorgt sind, Ruhensbestimmungen vorgesehen, sodaß bei Einbeziehung des genannten Personenkreises in die Ruhensbestimmungen des ASVG. eine Konkurrenz zwischen staatlichen und kirchlichen Ruhensbestimmungen eintreten würde.

Nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz wäre es unbillig, den Personenkreis, für welchen die staatliche Sozialversicherung vollständig leistungsfrei ist, diesfalls in die Geltung einzubeziehen.

Die Bestimmung trifft aber nicht nur die Priester und Ordensleute, sondern auch Laiendienstnehmer, welche vom kirchlichen Dienstgeber eine Zusatzpension analog einer Firmenpension erhalten, wie z.B. die Dienstnehmer der Erzdiözese Wien. Auch diese Zusatzpensionen werden wie andere Firmenpensionen allein aus den Mitteln des Dienstgebers ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aufgebracht. Die Einbeziehung der kirchlichen Dienstnehmer in die Ruhensbestimmungen (im Gegensatz zu den Empfängen von Firmenpensionen privater Dienstgeber) wäre grob unbillig und auch verfassungsrechtlich bedenklich, da gleiche Leistungen ungleich behandelt würden (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz Art. 7 B.-VG.).

Ein Ausweg aus diesen Problemen wäre wohl, wenn im Gesetzestext klargestellt würde, daß die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften trotz ihrer öffentlich-rechtlichen Korporationsqualität von der besprochenen Bestimmung nicht getroffen werden sollen.

Es wird daher beantragt, § 91 Abs. 2 Zif. 6 so zu fassen, daß

Pensionen, welche von anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften geleistet werden, nicht als Eigenpensionen im Sinne § 91 angesehen werden. Dies wäre in etwa mit folgendem Wortlaut möglich:

"eine Pension nach Dienst (Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nicht schon in Zif. 5 erfaßt sind, mit Ausnahme von Pensionen, welche von anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften geleistet werden ..."

Ergänzend muß noch bemerkt werden, daß der Rechtstitel, auf dem allfällige Bezüge von Priestern und Ordensleuten beruhen, kein Dienstverhältnis ist, sondern ein besonderer kirchenrechtlicher Titel auf Versorgung für den Zeitraum der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer Diözese, im Regelfall also bis zum Tod des Priesters oder Ordensangehörigen. Auch diesbezüglich scheint eine Vergleichbarkeit mit Pensionen anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger nicht gegeben zu sein.

2. Zu § 123 Abs. 4 Zif. 1 u.a.: In dieser und anderen Bestimmungen wird die Angehörigeneigenschaft im Falle der Schul- oder Berufsausbildung hinaus um höchstens 1 Jahr verlängert, wenn die Kinder (Enkel) einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983 nachweisen.

Grundsätzlich wird diese Bestimmung begrüßt, jedoch zu bedenken gegeben, daß der Zeitraum von einem Jahr gerade bei Vorbereitung auf die Erwerbung eines akademischen Grades bei entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation der Dissertation sehr kurz bemessen ist. Diesbezüglich wird beantragt, die Verlängerung der Angehörigeneigenschaft um 2 Jahre zuzulassen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und ersucht dringend um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.



Sekretär  
der Bischofskonferenz